



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

# Stellungnahme der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di

**in Ergänzung zur Stellungnahme des Deutschen  
Gewerkschaftsbundes** zum Referentenentwurf der Bundesregierung  
„Gesetzes zur Sicherung der Beschäftigung infolge der COVID-19-  
Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz)“ in Verbindung mit den  
Referentenentwürfen

- einer „Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erleichterungen der Kurzarbeit“ sowie
- einer „Zweiten Verordnung über die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld“

**Berlin, 7.9.2020**

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesverwaltung – Ressort Vorsitzender  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

ver.di begrüßt die Verlängerung der Kurzarbeitsregelungen, wie sie im Koalitionsausschuss der Bundesregierung am 25. August vereinbart wurden und unterstützt die DGB Stellungnahme. Wir möchten an zwei Stellen den dringenden Handlungsbedarf nochmals verdeutlichen, der für die vom Lockdown betroffenen Beschäftigten aus der ver.di Perspektive von Relevanz ist.

Dabei geht es um die **Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge nach § 2 KugÄV und Verbindung mit Weiterbildung nach § 106a SGB III (BeschSiG)**.

### **Geplante Regelungen**

Die volle Erstattung der Beiträge zur Sozialversicherung an die Arbeitgeber erfolgt bis Ende Juni 2021. Für Betriebe, die bis dahin Kurzarbeit eingeführt haben, werden die Sozialversicherungsbeiträge anschließend bis Dezember 2021 hälftig von der Bundesagentur für Arbeit erstattet (KugÄV). Betriebe, die mit der Kurzarbeit bis zum 30. Juni 2021 begonnen haben und ihren Beschäftigten nach § 82 SGB III geförderte Weiterbildungen anbieten, können auch nach dem 1. Juli 2021 eine 100-prozentige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge erhalten. Betriebe, die mit der Kurzarbeit ab 1. Juli 2021 starten und ihre Beschäftigten entsprechend weiterbilden, erhalten dann aus § 106a 50 Prozent der auf das Kurzarbeitergeld entfallenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet. Durch den Verzicht auf die Voraussetzung, dass die Weiterbildungsmaßnahme mindestens 50 Prozent der Arbeitsausfallzeit umfassen muss, wird die Verknüpfung von Kurzarbeit und Weiterbildung erleichtert.

### **Ergänzungsbedarf**

Mit der Fortführung der vollständigen Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge bis Juli 2021 wird den Arbeitgebern noch einmal erheblich finanziell geholfen. Für die Beschäftigten der betroffenen Dienstleistungsbranchen ist es daher von hoher Bedeutung, dass diese Unterstützung an den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen geknüpft wird.

Die Idee des Arbeit-von-morgen-Gesetzes, auf längere Sicht eine volle Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von der verbindlichen Verknüpfung von Kurzarbeit und Qualifizierung abhängig zu machen, wird nun für die zweite Jahreshälfte 2021 aufgegriffen. Das ist vor dem Hintergrund der bevorstehenden Restrukturierungsprozesse in Unternehmen sinnvoll.

Darüber hinaus braucht es aber auch eine vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge, wenn tarifvertragliche Regelungen zur sozialverträglichen Begleitung von Neuausrichtungen oder Restrukturierungen von Unternehmen abgeschlossen werden. Nur so können für alle Branchen maßgeschneiderte Lösungen zu nachhaltigen Beschäftigungssicherung gefunden werden.